

**Geschäftsordnung des Vorstandes des
Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region
vom 20.02.2024**

Präambel

Diese Geschäftsordnung steht im Einklang mit dem Leitbild.

Struktureller Teil

§ 1

Aufbau und Organisation

Durch den Aufbau und die Organisation des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region (EKV) werden die Aufgaben von den Organen Verbandsvertretung, Vorstand und Geschäftsführungen wahrgenommen. Des Weiteren gibt es Ausschüsse der Verbandsvertretung, die die Arbeit der Verbandsvertretung und des Vorstandes unterstützen, Arbeitskreise des Vorstandes, die den Vorstand beraten sowie Beiräte der Geschäftsführungen, die die Geschäftsführungen beratend unterstützen.

§ 2

Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse ergeben sich aus § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung.

(2) Der Vorstand kann sie in allen Fragen, die deren Zuständigkeitsbereich betreffen, beratend hinzuziehen.

§ 3

Arbeitskreise

(1) Nach § 8 Abs. 15 der Verbandssatzung kann der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise einsetzen. Der Vorstand bildet folgende ständige Arbeitskreise:

- Arbeitskreis Besetzung Krankenhausseelsorgestellen
- Arbeitskreis Frauenfragen
- Arbeitskreis Gehörlosenseelsorge
- Arbeitskreis Migration
- Arbeitskreis Ökumene
- Arbeitskreis Reformationsfeier
- Arbeitskreis Telefonseelsorge
- Arbeitskreis Trinitatiskirche
- Arbeitskreis „Zukunftsorientierte Struktur des Verbandes“

(2) In diese Arbeitskreise werden Personen durch den Vorstand berufen. Die Arbeitskreise sind nach jeder Neuwahl des Vorstandes neu zu besetzen. Die bisherigen Mitglieder der Arbeitskreise nehmen ihre Tätigkeiten solange wahr, bis der Vorstand die Mitglieder der Arbeitskreise neu bestimmt hat.

(3) Die Arbeitskreise sind beratend für den Vorstand tätig. Über die Sitzungen der Arbeitskreise sind Niederschriften zu führen, diese sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Vorschläge sind dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Arbeitskreise sind gegenüber dem Vorstand antragsberechtigt.

(4) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere nicht ständige Arbeitskreise einsetzen.

§ 4

Einrichtungen

(1) Die Aufgaben des EKV gemäß § 3 der Verbandssatzung werden von den Einrichtungen durchgeführt. Die Einrichtungen sind sowohl die Einrichtungen mit eigener Geschäftsführung als auch Einrichtungen die der Geschäftsführung der Verwaltung zugeordnet sind. Jede Einrichtung ohne eigene Geschäftsführung hat eine Einrichtungsleitung oder eine Sprecherin oder einen Sprecher.

(2) Die Einrichtungen mit eigener Geschäftsführung sind:

- die Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- die Melanchthon-Akademie
- das Evangelische Jugendreferat Köln und Region

(3) Außer den Einrichtungen mit eigener Geschäftsführung unterhält der EKV folgende Einrichtungen zur Erfüllung seiner Aufgaben:

- Feuerwehr- und Notfallseelsorge
- Gehörlosenseelsorge
- Haus Wiesengrund
- Krankenhauseelsorge
- Presse und Kommunikation
- Referat für Berufskollegs
- Schulreferat
- Seelsorge in Justizvollzugsanstalten
- Telefonseelsorge

(4) Der EKV unterhält eine zentrale Verwaltung, die dem Vorstand untersteht und mit den anderen Einrichtungen zusammenarbeitet.

Formeller Teil

§ 5

Einberufung

(1) Die Stadtsuperintendentin oder der Stadtsuperintendent beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen ein. Sie oder er legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung fest. Der Vorstand tritt in der Regel mindestens einmal im Monat zusammen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Vorstandes ist der Vorstand einzuberufen.

(2) Zwischen dem Absenden/zur Verfügung stellen der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen, sofern aufgrund von höherrangigem Recht keine längere Frist vorgeschrieben ist. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen bereitzustellen.

(3) Auf Verlangen einzelner Vorstandsmitglieder sind von diesen benannte Punkte auf die Tagesordnung zur Einladung zu setzen. Diese müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Stadtsuperintendentin/dem Stadtsuperintendenten eingegangen sein. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung ohne Einhalten einer Frist ergänzt werden. Ausnahmsweise können Verhandlungsunterlagen nach der Einladung zur Verfügung gestellt oder als Tischvorlage in der Sitzung ausgelegt werden.

(4) Einzuladen sind:

- Mitglieder des Vorstandes gem. § 7 Abs. 1 der Satzung des EKV,
- die oder der nach § 7 Abs. 2 der Satzung des EKV Teilnahmeberechtigte,
- die Geschäftsführung der Verwaltung,
- die Leitung Presse und Kommunikation
- eine Protokollführerin oder ein Protokollführer der Verwaltung.

§ 6

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sollen bei gleichzeitiger Anwesenheit seiner Mitglieder stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes und an der Sitzung Teilnehmende durch technische Medien von einem dritten Ort aus an der Sitzung teilnehmen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes, ggf. deren Stellvertretungen, sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(3) Der Stadtsuperintendentin oder dem Stadtsuperintendenten steht es frei, Gäste zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 7

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle durch die **Verbandsvertretung** nach § 7 Abs. 1 b) der Verbandssatzung gewählten Mitglieder sowie die geborenen Mitglieder nach § 7 Abs. 1 a) der Verbandssatzung.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.
- (2) Der Vorstand ist in dem Fall, dass die Einladung zur Sitzung ohne Einhaltung der Frist nach § 5 Abs. 2 erfolgt ist, nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seines ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

§ 9

Sitzungsleitung

- (1) Die Stadtsuperintendentin oder der Stadtsuperintendent leitet die Sitzungen. Sie oder er kann die Leitung an ihre oder seine Stellvertretung abgeben.
- (2) Die Stadtsuperintendentin oder der Stadtsuperintendent erteilt das Wort. Jederzeit ist Anwesenden des Landeskirchenamtes das Wort zu erteilen. Die Stadtsuperintendentin oder der Stadtsuperintendent ist berechtigt, Teilnehmenden nach Ermahnung das Wort zu entziehen oder sie von der Sitzung auszuschließen.

§ 10

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand berät über die Tagesordnungspunkte.
- (2) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor der Beratung und der Beschlussfassung aus dem Sitzungsraum entfernen. Dies gilt nicht für Wahlen. Die Beachtung ist im Protokoll festzustellen (Art. 118 Abs. 5 KO).
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Für- und Gegenrede sofort abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
- a) Beendigung der Sitzung
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - c) Schluss der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt
 - d) Schluss der Rednerliste
 - e) Vertagung der Sitzung
 - f) Unterbrechung der Sitzung
 - g) Verweisung an einen Ausschuss
- (4) Werden mehrere Anträge zur gleichen Sache gestellt, so ist über den Antrag mit der weitesten Wirkung zuerst abzustimmen.
- (5) Der Vorstand soll sich bemühen, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden einem entsprechenden Antrag zustimmt. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (7) Die Fragen werden von der Stadtsuperintendentin oder dem Stadtsuperintendenten so gestellt, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Nacheinander werden die „Ja-Stimmen“, die „Nein-Stimmen“ und die „Stimmenthaltungen“ durch Handzeichen festgestellt, soweit nicht Stimmzettel auszuwerten sind.
- (8) Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (9) Das Ergebnis einer Abstimmung wird von der Stadtsuperintendentin oder dem Stadtsuperintendenten sofort bekannt gegeben.

§ 11 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll gefertigt.
- (2) Die Protokollführung wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung wahrgenommen. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt die Protokolle nach Anweisung der Stadtsuperintendentin oder des Stadtsuperintendenten.
- (3) Das Protokoll beinhaltet:
 - das Datum, den Ort, den Beginn und das Ende der Sitzung,
 - die Feststellung, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde,
 - die Namen der an der Sitzung Teilnehmenden und Entschuldigten,
 - den Nachweis der Beschlussfähigkeit,
 - die Genehmigung vergangener Protokolle,
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse,
- (4) Der von der Protokollführung unterschriebene Protokollentwurf wird der Geschäftsführung der Verwaltung zugeleitet und unterschrieben. Nach der Freigabe durch die Stadtsuperintendentin oder den Stadtsuperintendenten können die darin enthaltenen Beschlüsse unbeschadet der noch ausstehenden Genehmigung des Protokolls von der Verwaltung ausgeführt werden.
- (5) Der Protokollentwurf der Sitzung wird den Mitgliedern des Vorstandes spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zugesandt.
- (6) Das Protokoll wird nach der Beschlussfassung im Vorstand von der Stadtsuperintendentin oder dem Stadtsuperintendenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes und alle an der Sitzung Teilnehmenden sind in Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus dem Amt ausgeschieden sind. Gäste sind gegebenenfalls auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

§ 13 Auslegungsfragen

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Einrichtungsleitungen und die Geschäftsführungen können den Vorstand auf Antrag um Änderung oder Auslegung der Geschäftsordnung bitten.

Materieller Teil

§ 14 Laufende Geschäfte

- (1) Die Stadtsuperintendentin oder der Stadtsuperintendent nimmt für den Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte, die nicht nach der Verbandssatzung auf die Geschäftsführungen delegiert sind nach § 8 Absatz 1 der Verbandssatzung wahr.
Unter die Führung der laufenden Geschäfte im Sinne der Verbandssatzung fallen die nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit üblichen Geschäfte, deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen erfolgt.
- (2) Zu der Führung der laufenden Geschäfte im Sinne von § 8 Absatz 1 der Verbandssatzung, über die die Stadtsuperintendentin oder der Stadtsuperintendent entscheidet, gehören:
 - a) Schriftverkehr von wesentlicher Bedeutung,
 - b) Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Repräsentanz des Verbandes in der Öffentlichkeit,
 - d) Organisationsuntersuchungen,
 - e) Abschluss von Verträgen mit einer Bindungsdauer von bis zu fünf Jahren und einer jährlichen Leistung oder Gegenleistung im Wert von bis zu 100.000,00 €,
 - f) gerichtliche Geltendmachung sowie Abwehr von Ansprüchen mit einem Gegenstandswert bis zu 10.000,00 €,

- g) laufende steuerliche Angelegenheiten,
- h) Koordination aller Einrichtungen des Verbandes und der Verwaltung.

(3) Bei der Führung der laufenden Geschäfte ist die jeweilige Beschlussfassung in der Verbandsvertretung oder im Vorstand zu beachten. Die Art und Weise der Umsetzung eines durch die Verbandsvertretung oder den Vorstand gefassten Beschlusses bleibt der Stadtsuperintendentin oder dem Stadtsuperintendenten vorbehalten, wenn dieser Beschluss ein Ermessen beinhaltet.

(4) Die Stadtsuperintendentin oder der Stadtsuperintendent unterzeichnet mit „Stadtsuperintendentin“ oder „Stadtsuperintendent“. Ihre oder seine Stellvertretung unterzeichnet mit „stellv. Stadtsuperintendentin“ oder „stellv. Stadtsuperintendent“.

(5) Die Stadtsuperintendentin oder der Stadtsuperintendent wird von den anderen Superintendentinnen oder Superintendenten vertreten. Die Reihenfolge dieser Vertretungsberechtigten der Stadtsuperintendentin oder des Stadtsuperintendenten richtet sich nach der Beschlussfassung der Verbandsvertretung. Die Vertretung ist eine Abwesenheitsvertretung und keine ständige Vertretung. Sie kann nicht delegiert werden. Unbeschadet dessen bleibt es der Stadtsuperintendentin oder dem Stadtsuperintendenten unbenommen, die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf andere Mitglieder des Vorstandes zu übertragen.

(6) Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung sowie Zweifelsfälle werden von der Stadtsuperintendentin oder dem Stadtsuperintendenten dem Vorstand vorgelegt.

(7) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen und nicht unter die Führung der laufenden Geschäfte fallen beispielsweise:

- a) Beschluss über die Mitgliedschaft in anderen Rechtsträgern,
- b) Beschlüsse über Satzungen und Satzungsänderungen anderer Rechtsträger oder Gremien, in denen der Verband Mitglied ist,
- c) Grundstücksangelegenheiten,
- d) Grundsätze der Vermögensverwaltung,
- e) Abschluss von Dienstvereinbarungen,
- f) Annahme von Nachlässen,
- g) arbeitsgerichtliche Verfahren,
- h) besondere steuerliche Angelegenheiten.

§ 15 Dienst- und Fachaufsicht

(1) Der Vorstand hat nach § 8 Absatz 11 Satz 2 i. V. m. § 10 der Verbandssatzung die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführungen, die Einrichtungsleitungen und die stellv. Einrichtungsleitungen.

(2) Der Vorstand delegiert in folgenden Angelegenheiten die Dienstaufsicht über die Geschäftsführungen, die Einrichtungsleitungen und die stellv. Einrichtungsleitungen auf die Stadtsuperintendentin oder den Stadtsuperintendenten:

- a) allgemeine Dienstabläufe,
- b) dienstliche Weisungen,
- c) Mitarbeiterführung,
- d) Mitarbeitendengespräche.

(3) Der Vorstand delegiert die laufende Fachaufsicht über die Geschäftsführungen, die Einrichtungsleitenden und die stellv. Einrichtungsleitenden auf die Stadtsuperintendentin oder den Stadtsuperintendenten.

(4) Zur laufenden Fachaufsicht gehören nicht die Festlegungen über die Grundsätze der Fachaufsicht und die in besonderen Schreiben als solche erhobenen Fachaufsichtsbeschwerden. Der Vorstand kontrolliert in Einzelfällen die Rechtmäßigkeit des Handelns und die Ermessensausübung der Stadtsuperintendentin oder des Stadtsuperintendenten und der Geschäftsführungen.

§ 16
Mitgliedschaften

(1) Der Vorstand benennt durch Beschluss die Vertreterinnen oder Vertreter, die für den Verband das Stimmrecht in den folgenden Gremien und Rechtsträgern ausüben sollen:

- a) in Jugendhilfeausschüssen der Kommunen und Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB VIII,
- b) in eingetragenen Vereinen (e. V.), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften, Stiftungen u.ä.,
- c) in Verbänden und sonstigen Vereinigungen.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder die Aufgabe einer Mitgliedschaft des Verbandes in den Gremien und Rechtsträgern nach Absatz 1. Die Geschäftsführungen sind dem Vorstand gegenüber antragsberechtigt.

Köln, den 20.02.2024

Ev. Kirchenverband Köln und Region

Siegel